

Während des dreißigjährigen Krieges ward Graubünden durch eine Fehde mit Oestreich in große Noth gebracht, ja ein großer Theil des Landes dem stolzen Hause unterworfen. Aber Frankreich half ihm zur Wiedereroberung der Freiheit. Doch auch Frankreich trug Arges im Sinn, daher erst nach vielen Gefahren und wechselvollem Kampfe die Graubündner ihr eigenes und ihr Unterthanenland von auswärtiger Herrschaft befreiten.

In demselben dreißigjährigen Kriege wurden die Grenzländer der Eidgenossenschaft zu wiederholtenmalen von den Kriegsschaaren beider Parteien heimgesucht. Das Recht der Neutralität, welches die Schweizer wohl billig ansprachen, wurde verletzt, weil sie dessen Behauptung durch kräftige Maßregeln versäumten.

Indessen hat doch der westphälische Friede (1648), welcher jenen schrecklichen Krieg endete, die Schweizer durch feierliches Aussprechen ihrer völligen Unabhängigkeit vom teutschen Reiche als eigenen, für sich bestehenden Staatskörper völkerrechtlich anerkannt.

Gleich darauf wurden mehrere Kantone, insbesondere Luzern, Bern, Solothurn und Basel, durch einen heftigen Aufstand der Bauern verwüstet. Dieselben begehrten im Grunde nichts anderes, als was die ersten Stifter der Eidgenossenschaft, nämlich Befreiung von herrischer Gewalt und Gleichheit des Rechtes. Aber was den drei Waldstädten durch heldenkühne Erhebung gelungen, was viele andere Stadtgemeinden der helvetischen Lande durch Glück und wohlgeordnete Thatkraft zu Stande gebracht, was die adeligen Geschlechter als angeborenes Stammvorrecht glücklich behauptet hatten, das errangen die schlecht geführten Haufen der Bauern nicht. Die Stadtregerungen, dem Prinzip ihres eigenen Daseyns untreu, verlangten Herrenrecht fortzuüben über das unglückliche Landvolk. Sie vermeinten, die rechtmäßigen Erben der Herren zu seyn, die sie gestürzt hatten, in allen herkömmlichen Ansprüchen der Feudaltyrannei, und sie nannten Empörung, was nichts Anderes war, als erweiterte Anwendung ihres eigenen Grundsatzes, als Behauptung des unverjährbaren Menschenrechtes. Auch gaben die Ausschweifungen der rohen, nur durch's Gefühl des harten Druckes bewegten, doch keineswegs durch klare Ansicht der Dinge in den Schranken der Ordnung gehaltenen, Menge den legitimen Gewalthabern den äußerlich gültigen Grund der Strenge: und sie fanden auch die übrigen Kantonsregierungen bereit, ihnen Beistand zu leisten gegen die Rebellen. Nach großem Blutvergießen und nicht geringer Arbeit